Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang "Wirtschaftsmathematik"

vom 28. Februar 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 04/2011 vom 09. März 2011, S. 11 ff.)

1. Änderung vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 (Teil 4) vom 21. März 2013, S. 143 ff.)

2. Änderung vom 26. September 2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 23/2014 vom 01. Oktober 2014, S. 15 ff.)

3. Änderungen vom 06. Juli 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 19/2015 (Teil II) vom 16. Juli 2015, S. 16 ff.)

4. Änderungen vom 07. Juni 2018

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2018 (Teil II) vom 11. Juni 2018, S. 23 f.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet (z. B. Kandidat oder Professor), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 - Zweck der Masterprüfung	3
§ 2 - Akademischer Grad	3
§ 3 - Zugang	3
§ 4 - Studium und Fristen	3
§ 4a - Verlängerung von Prüfungsfristen	4
§ 4b - Nachteilsausgleich	4
§ 5 - Prüfungsausschuss und Studienbüro	5
§ 6 - Prüfer und Beisitzer	6
§ 7 - Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Berechnung der Modulnoten sowie der Gesamtnote sowie der ECTS – Note	6
§ 8 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	8
§ 9 - Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen	8
II. Prüfungsverfahren	9
§ 10 - Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	9
§ 10a - Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen	10
§ 11 - Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen; Prüfungssprache	10
§ 11a - Mündliche Prüfungen	11
§ 11b - Schriftliche Prüfungen	11
§ 12 - Masterarbeit	11
§ 13 - Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	12
§ 14 - Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung	13
§ 14a - Verfahrensfehler	14

III. Schlussbestimmungen	14
§ 15 - Ungültigkeit der Master-Prüfung	
§ 16 - Einsicht in die Prüfungsakten	
§ 17 - Inkrafttreten.	
Anlage: Studienplan zum Master-Studiengang in Wirtschaftsmathematik	

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Zweck der Masterprüfung

- (1) Mit der Masterprüfung erwirbt der Studierende einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (konsekutive Ausrichtung).
- (2) Durch die Masterprüfung weist der Studierende nach, dass er sich vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftsmathematik angeeignet hat. Ferner wird festgestellt, ob der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und generierte Erkenntnisse angemessen zu nutzen, um den Übergang in die Forschung oder in die Berufspraxis erfolgreich gestalten zu könne.

§ 2 - Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad "Master of Science" (M.Sc.).

§ 3 - Zugang

[gestrichen]

§ 4 - Studium und Fristen

- (1) Die Studienzeit für das Masterstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst Module im Gesamtumfang von mindestens 120 ECTS-Punkten und maximal 127 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von 25-30 Stunden. Der Arbeitsaufwand beinhaltet den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, Prüfungen und die Zeit des Selbststudiums. Die einzelnen Inhalte werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Die Zusammensetzung der Themenbereiche ist in der Anlage dieser Prüfungsordnung, die weiteren Inhalte, einschließlich der Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Modulen, sind im Modulkatalog des Studiengangs Master of Science in Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
- (3) Zu Beginn des Studiums wird zur Orientierung eine Studienberatung empfohlen. Diese unterstützt die Kandidaten bei der Festlegung/Gestaltung des individuellen Studienplans in dem durch die Anlage gesetzten Rahmen.

Im Laufe des ersten Semesters findet eine verpflichtende Studienberatung statt. Im Rahmen dieser Studienberatung müssen sich die Studierenden einen Studienplan genehmigen lassen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegengezeichnet und an das Studienbüro weitergeleitet wird. Bei der Studienberatung wird ein Schwerpunkt festgelegt und es wird auch überprüft, welche Veranstaltungen aus dem Bereich des Masterstudiengangs "Wirtschaftsmathematik" bereits in dem Studiengang, dessen Abschluss als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang gedient hat, belegt wurden und deshalb nicht mehr Teil des Studienplans im Masterstudiengang "Wirtschaftsmathematik" sein können.

Die Beratung kann von jedem gemäß § 6 als Prüfer zugelassenen Mitglied der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik durchgeführt werden."

- (4) Ist die Masterprüfung nicht bis zum Beginn des 6. Fachsemesters bestanden, so ist eine Studienberatung beim Prüfungsausschuss wahrzunehmen.
- (5) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sowie der sonstigen formalen Prüfungsvoraussetzungen ist der Kandidat verantwortlich.

(6) Kandidaten können sich bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Master-Prüfung bestanden haben, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses weiteren als den vorgeschriebenen Modulprüfungen unterziehen (Zusatzmodule). Die Zusatzmodule können ausschließlich aus dem der Angebot Instituts für Mathematik Fakultät für Wirtschaftsinformatik Wirtschaftsmathematik gewählt werden. Hierfür muss die Meldung spätestens mit der Meldung zur letzten regulären Prüfungen im Studienbüro erfolgt sein. Auf Antrag des Kandidaten wird das Modul der Zusatzprüfung mit der Note in das Transcript of Records aufgenommen, wenn die Aufnahme vor dessen Ausfertigung beantragt wird. Bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 7 Abs. 5 wird das Ergebnis nicht berücksichtigt.

§ 4a - Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 - 1. mit Kindern oder
 - 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 - 3. mit Behinderung oder
 - 4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 4b bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 4b - Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 4a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung

über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 - Prüfungsausschuss und Studienbüro

- (1) Für den Masterstudiengang "Wirtschaftsmathematik" wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme, ein akademischer Mitarbeiter und mindestens drei Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Hochschullehrer oder Privatdozenten und des akademischen Mitarbeiters beträgt drei Jahre, die des Studierenden ein Jahr. Sie beginnt jeweils mit dem Herbst-/Wintersemester. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, bestellt der Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (3) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die sich auf die Prüfungen beziehen, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfenden oder das Studienbüro zuständig sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den am Studiengang beteiligten Fakultäten und Abteilungen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Universität Mannheim hat für die verwaltungsmäßige Abwicklung von Prüfungen Studienbüros eingerichtet, die den Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Den Studienbüros obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen zu den jeweiligen Prüfungen (Ausschlussfristen);
 - 2. Annahme der Prüfungsanmeldung der Kandidaten;
 - 3. Festlegung und Bekanntgabe von Klausurterminen;
 - 4. Anmeldung zu den Wiederholungsterminen;
 - 5. Unterrichtung der Prüfenden über die Klausurtermine;
 - 6. Organisation der Klausuren;
 - 7. Führung der Prüfungsakten;

- 8. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse;
- 9. Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen sowie deren Aushändigung.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 - Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Masterprüfung, eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder wer in diesem Fachgebiet zur Promotion zugelassen wurde.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (4) In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; § 12 Absatz 4 Satz 2, Absatz 10 Satz 3 dieser Prüfungsordnung bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.
- (6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 2.

§ 7 - Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Berechnung der Modulnoten sowie der Gesamtnote sowie der ECTS – Note

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 11 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:
- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen. Die in einem Seminar zu erbringende Leistung wird von dem Prüfer grundsätzlich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Leistung in einem Seminar, das von anderen Fakultäten oder Abteilungen angeboten wird, ist davon abweichend mit einer Note zu bewerten, wenn die Regelungen der anbietenden Fakultät oder Abteilung eine Benotung dieser Leistung vorsehen.

- (1a) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form von Klausuren erbracht werden, soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.
- (2) Ein Modul kann aus einer Studien- oder Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht ein Modul aus nur einer Prüfungsleistung, so

entspricht die Modulnote der nach Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gem. Abs. 1, die dem entsprechend der Angaben im Modulkatalog gewichteten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

```
1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0
1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3
1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7
1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0
2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3
2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7
2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0
3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3
3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7
3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0.
```

Abweichend von Satz 3 entspricht, sofern bei mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls das entsprechend der Gewichtung errechnete Mittel aus allen Teilleistungen 4,1 oder schlechter ergibt, die Modulnote der Note 5,0.

- (3) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" oder "bestanden" bewertet wurde. Module, die mindestens mit "4,0" bewertet sind, sind bestanden. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen zusammen, so ist dieses nur dann bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung mit "bestanden" oder mindestens "4,0" bewertet wurde.
- (4) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist eine bestandene Leistung, die ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet wurde.
- (5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen bewerteten Module. Wurden mehr als 127 ECTS-Punkte absolviert, werden für die Bildung der Gesamtnote nur diejenigen 97 ECTS-Punkte, deren Prüfungen zeitlich zuerst erbracht wurden, sowie die ECTS-Punkte der Master-Arbeit berücksichtigt.

Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.
- (6) Bei der Bildung der Modulnoten sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

```
A = für die besten 10%;
B = für die nächsten 25%;
C = für die nächsten 30%;
D = für die nächsten 25%;
E = für die nächsten 10%.
```

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

(8) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen und bewerteten Module.

§ 8 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, hat der Studierende die betreffende Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut abzulegen.
- (2a) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 4b bleibt unberührt.
- (3) Unternimmt es ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Prüfungsunterlagen oder Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung nach Anhörung des Kandidaten von den Prüfenden in der Regel als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9 - Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

II. Prüfungsverfahren

§ 10 - Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung), falls andere Leistungen des Moduls nicht gegenwärtig abgelegt werden oder bereits absolviert wurden. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
 - (a) im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
 - (b) den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem sonstigen, inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor-, oder Masterstudiengang mit mathematischen oder wirtschaftsmathematischen Inhalten nicht verloren hat und
 - (c) die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.
- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind grundsätzlich vom Studierenden zum Ersttermin anzumelden; Ausnahmen werden rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Mannheim bekannt gegeben. Im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine

Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

§ 10a - Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

- (1) Die für die Masterprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Masterarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfungen sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer aufgrund den Erfordernissen einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 3 und 4 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidungen dem Studienbüro mit.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Regel in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung und ihrer Anlage erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.
- (3) Prüfungen in fakultätsexternen Modulen richten sich nach den jeweils einschlägigen Regelungen der anbietenden Fakultät oder Abteilung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 11 - Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen; Prüfungssprache

- (1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- und Prüfungsleistungen:
- 1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 7 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 bewertet werden.
- 2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden.
- (2) Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:
 - 1. Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder Protokollen,
 - 2. mündliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Prüfungsgesprächen, Vorträgen oder Referaten,
 - 3. praktische Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Übungen und Gruppenarbeiten,
 - 4. sonstige Studien- und Prüfungsleistungen sowie
 - 5. eine Kombination aus unterschiedlichen Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzpflicht sowie die hinreichende Teilnahme an Studien festgesetzt werden.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen; sie können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Durchführung von Lehrveranstaltungen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 1 und 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.

§ 11a - Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer und in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die jeweilige Dauer des Prüfungsgespräches beträgt in der Regel 30 Minuten je Studierendem; § 10a Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang des Prüfungsgespräches zu führen. Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von allen anwesenden Prüfern und Beisitzern zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten findet unter Ausschluss der Zuhörer statt.

§ 11b - Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die jeweilige Dauer der Klausuren beträgt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten; § 10a Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung.
- (4) Schriftlichen Prüfungen in Form von Hausarbeiten hat der Studierende bei der Abgabe eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internetquellen.

§ 12 - Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Voraussetzung zur Anfertigung der Masterarbeit ist in der Regel der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten. Das Vorliegen der Voraussetzung ist vom Prüfer vor der Ausgabe des Themas zu überprüfen. Der Kandidat hat diesem dazu einen aktuellen Notenauszug vorzulegen.
- (3) Die Masterarbeit kann in folgenden Bereichen geschrieben werden:
 - Wirtschaftsmathematik
 - Mathematik
 - Ökonometrie bzw. Mathematische Statistik
 - Kryptographie bzw. Komplexitätstheorie

Im Falle einer Master-Arbeit aus einem anderen Bereich muss das Thema einen Mathematik-Bezug aufweisen. Über die Zulässigkeit des Themas entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Zum Prüfer der Masterarbeit kann jeder Hochschullehrer oder Privatdozent aus dem Institut für Mathematik bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann weitere Hochschullehrer oder Privatdozenten aus dem Institut für Wirtschaftsinformatik und Informatik, der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim als Prüfer zulassen.
- (5) Der Prüfer stellt dem Kandidaten ein Thema. Der Kandidat kann hierfür Vorschläge einreichen.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Dieser meldet den Beginn der Bearbeitungszeit, das Thema und die fristgerechte Abgabe der Masterarbeit an das Studienbüro.
- (7) Die Master-Arbeit ist bei dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzugeben
- (8) Der Masterarbeit hat der Studierende bei der Abgabe eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internetquellen.

- (9) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und in Absprache mit dem Prüfer der Masterarbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von maximal acht Wochen gewähren.
- (10) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Einer der Prüfenden soll derjenige sein, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfende wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei voneinander abweichenden Bewertungen entspricht die Note der Masterarbeit jener Note gemäß § 7 Abs. 2, die dem gerundeten Mittel beider Bewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist zur besseren Note zu runden. Ergibt die Mittelung ein Ergebnis schlechter als "ausreichend" (4,0) wird die Note "nicht ausreichend" (5,0) vergeben.
- (11) Die Bekanntgabe der Bewertung der Master-Arbeit soll spätestens zwei Monate nach deren Abgabe erfolgen.

§ 13 - Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet wurde oder als mit der Note "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet gilt, ist nicht bestanden. Ein Wechsel nach nicht bestandener Prüfung, kann nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Der bisherige Prüfungsversuch wird auf die neu gewählte Prüfungsleistung angerechnet.
- (1a) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende nach Maßgabe der Sätze 3 bis 6 eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Eine zweite Wiederholung ist unter Beachtung von § 4 nur für insgesamt zwei Module möglich. Der Einsatz einer nicht verbrauchten zwei-

ten Wiederholung für eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Vor Inanspruchnahme jeder zweiten Wiederholung wird empfohlen, eine Studienberatung wahrzunehmen. Die Beratung kann von jedem gemäß § 6 als Prüfer zugelassenen Mitglied der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik durchgeführt werden.

- (3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend" (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Fehlversuchs ein neues Thema ausgegeben werden. Gegebenenfalls wird ein Thema der Masterarbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

§ 14 - Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erworben worden sind. Die Zusammensetzung ergibt sich aus dem nach § 4 Abs. 3 vereinbarten individuellen Studienplan.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - 1. eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder
 - 2. eine Prüfungsfrist aus vom Kandidaten zu vertretenden Gründen überschritten wurde.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
 - 1. sämtliche Module inkl. der Masterarbeit mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 - 2. das Thema der Abschlussarbeit sowie die Namen der Gutachter,
 - 3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (4) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Master-Prüfung bzw. das Gesamturteil nach Abs. 6 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.
- (5) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (6) Bei überragenden Leistungen (bis einschließlich der Note 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" auf Zeugnis und Urkunde ausgewiesen.
- (7) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein "Transcript of Records", in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.
- (8) [gestrichen]
- (9) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 14a - Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 - 1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
 - 3. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
 - 4. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mängelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mängelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 - Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei der Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, gemäß § 8 Abs. 3 abgeändert werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für ,nicht ausreichend' (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 - Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung beim Lehrstuhl bzw. Studienbüro zu stellen. Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüro bestimmen Ort und Zeit.

§ 17 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der Ersten Änderungssatzung vom 07. März 2013 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Zweiten Änderungssatzung vom 26. September 2014 bestimmt:

- (1) Diese Änderungssatzung findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang "Wirtschaftsmathematik" an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben und aufnehmen werden.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang "Wirtschaftsmathematik" an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, findet diese Änderungssatzung ausgenommen der Regelung der Ziffer "3. Masterarbeit" des Artikels 1 § 2, Unterpunkt "II. Studien- und Prüfungsleistungen" grundsätzlich Anwendung. Sie können beim Prüfungsausschuss bis zum 31. März 2015 unwiderruflich schriftlich beantragen, nach der bis zum Inkrafttreten des Artikels 1 dieser Änderungssatzung geltenden Fassung der Anlage: Studienplan zum Master-Studiengang in Wirtschaftsmathematik der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang "Wirtschaftsmathematik" zu studieren, wenn sie durch die Anwendung dieser Änderungssatzung schlechter gestellt würden.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang "Wirtschaftsmathematik" an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben, findet die Regelung der Ziffer "3. Masterarbeit" des Artikels 1 § 2, Unterpunkt "II. Studien- und Prüfungsleistungen" dieser Änderungssatzung Anwendung, wenn die Masterarbeit noch nicht erfolgreich absolviert wurde, die Bearbeitungszeit noch nicht begonnen hat und sie bis zum 31. März 2015 einen entsprechenden unwiderruflichen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss richten. Soweit bereits ein erfolgloser Prüfungsversuch der Masterarbeit unternommen wurde, ist ein solcher Antrag nur zulässig, wenn zugleich ein unwiderruflicher schriftlicher Antrag auf Anrechnung dieses Fehlversuches eingereicht wird. Bei Gewährung des Antrages im Sinne des Satzes 1 setzen diese Studierenden ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang "Wirtschaftsmathematik" vom 28. Februar 2011 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass die Regelung der Ziffer "3. Masterarbeit" des Artikels 1 § 2, Unterpunkt "II. Studien- und Prüfungsleistungen" dieser Änderungssatzung an die Stelle der bisherigen Regelungen der Ziffer "4. Masterarbeit" der Anlage: Studienplan zum Master-Studiengang in Wirtschaftsmathematik der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang "Wirtschaftsmathematik" vom 28. Februar 2011 in der jeweils geltenden Fassung tritt.

Art. 2 der Dritten Änderungssatzung vom 06. Juli 2015 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Science in Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Science in Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim vom 28. Februar 2011 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Vierten Änderungssatzung vom 07. Juni 2018 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Science in Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Science in Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim vom 28. Februar 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 04/2011, S. 11 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Anlage: Studienplan zum Master-Studiengang in Wirtschaftsmathematik

Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen gemeinsamen Studiengang der Mathematik und der Wirtschaftswissenschaften. Zu dem viersemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik werden Studenten mit dem Nachweis eines mathematiknahen Bachelor-Grades zugelassen, der sowohl Mathematik- als auch wirtschaftswissenschaftliche (d.h. betriebs- und/oder volkswirtschaftliche) Komponenten im ausreichenden Umfang enthält. Hier sind mindestens 80 ECTS-Punkte in Mathematik und mindestens 30 ECTS-Punkte in den Wirtschaftswissenschaften nachzuweisen. Über die Zulassung entscheidet eine Auswahlkommission. Je nach gewählter Schwerpunktbildung wird die Masterarbeit von einem Hochschullehrer oder Privatdozent aus dem Institut für Mathematik betreut. In einzelnen Fällen ist auch die Betreuung durch einen Hochschullehrer oder Privatdozenten aus der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Abteilung Volkswirtschaftslehre, der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre (z. B. der Finance Area) oder des Instituts für Informatik zugelassen. Das erste Studienjahr bietet den Studierenden zunächst eine Ausbildung in fortgeschrittenen Gebieten sowohl der Mathematik als auch der Wirtschaftswissenschaften an. Das zweite Studienjahr dient der Vorbereitung und Anfertigung der Master-Arbeit. Im Laufe des ersten Semesters ist eine obligatorische Studienberatung gemäß § 4 Abs. 3 bei einem Hochschullehrer oder Privatdozenten vorgesehen; bei dieser wird der Schwerpunkt festgelegt.

Die angebotenen Mathematik- und Informatikvorlesungen sowie BWL- und VWL-Veranstaltungen sind dem aktuellen Modulkatalog der Fakultät zu entnehmen.

Bei der Erstellung des Studienplans gemäß § 4 Absatz 3 Satz 4 sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Die angebotenen Lehrveranstaltungen sowie die Form, Art, Dauer und die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen richten sich grundsätzlich nach dem Modulkatalog des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.
- 2. Zur Verbreiterung der Grundlagenkenntnisse des Studierenden können bis zu zwei Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim gewählt werden. Module, die bereits in diesem Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert wurden oder dessen Kompetenzen bereits anderweitig gleichwertig erworben wurden, dürfen nicht belegt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- 3. Insgesamt sind in der Mathematik und in den Wirtschaftswissenschaften mindestens zwei, jedoch maximal drei Seminare zu bestehen.

II. Studien- und Prüfungsleistungen der Module

Es sind die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen der jeweiligen Module im Umfang von 120 – 127 ECTS-Punkten zu erbringen:

1. Mathematik

- a. Allgemeine Mathematik: Module im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten
- Mindestens in zwei der insgesamt drei Bereiche der Mathematik (Bereich A, B und C) müssen Module jeweils im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

- b. Schwerpunkt: Module im Umfang von mindestens 14 ECTS-Punkten
- Im Schwerpunkt muss eine Modulkombination gewählt werden, die durch einen Hochschullehrer oder Privatdozenten am Institut für Mathematik der Universität Mannheim zugelassen wurde. Die einzelnen Module der jeweiligen Modulkombinationen entstammen dem Lehrangebot des jeweiligen Modulkatalogs des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik. Zudem ist eine Kombination mit Modulen aus den Bereichen "Ökonometrie" oder "Mathematische Statistik" der Studiengänge der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim sowie mit Modulen aus den Bereichen "Kryptographie" oder "Komplexitätstheorie" der Studiengänge des Instituts für Informatik und Wirtschaftsinformatik der Universität Mannheim möglich.
- Ausgenommen sind die Module, die bereits zur Erlangung der erforderlichen ECTS-Punkte in der Allgemeinen Mathematik gewählt wurden.
- Der Studierende muss mindestens ein Seminar in dem gewählten Schwerpunkt erfolgreich absolvieren.

2. Wirtschaftswissenschaften: Module im Umfang von 31 – 40 ECTS-Punkten

- a. <u>Betriebswirtschaftslehre:</u> Module im Umfang von maximal 24 ECTS-Punkten
- Die angebotenen Module ergeben sich aus dem Modulkatalog des Studiengangs "Mannheimer Master in Management" der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module und an den entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Verwendbarkeit in der jeweiligen Beschreibung des betriebswirtschaftlichen Moduls für Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik zugelassen ist. Ist eine Zulassung nicht erfolgt, kann Studierenden des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag die Teilnahme gewährt werden. Dieser Antrag ist beim Prüfungsausschuss spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag im Einvernehmen mit dem anbietenden Lehrstuhl des jeweiligen betriebswirtschaftlichen Moduls. Dem Antrag darf der vom Studierenden gewählte Schwerpunkt nicht entgegenstehen.
- Die betriebswirtschaftlichen Module sind grundsätzlich aus einer Area zu wählen. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Ausnahmefällen eine Modulkombination aus mehr als einer Area genehmigen. Dieser Antrag ist bis zur Genehmigung des Studienplans einzureichen. Der von dem Studierenden gewählte Schwerpunkt darf nicht entgegenstehen.
- Die Form, Art, Dauer sowie die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog des Studiengangs "Mannheimer Master in Management" der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.
- b. <u>Volkswirtschaftslehre:</u> Module im Umfang von mindestens 7 ECTS-Punkten
- Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dozenten neben den im Modulkatalog des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik aufgeführten volkswirtschaftlichen Modulen auch die Teilnahme an den Modulen und entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen anderer Module des volkswirtschaftlichen Masterstudiengangs der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim, Abteilung Volkswirtschaftslehre, aus dem zweiten oder einem höheren Semester genehmigen, wenn der Antragssteller die

entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen bereits erworben hat. Es obliegt dem Antragsteller, unverzüglich zur Antragstellung die entsprechenden Nachweise einzureichen. Dieser Antrag ist spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters einzureichen.

• Die Form, Art, Dauer sowie die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach dem Modulkatalog des volkswirtschaftlichen Masterstudiengangs in der jeweils geltenden Fassung.

3. Masterarbeit (30 ECTS)¹

٠

¹ Zu Ziffer "3. Masterarbeit" vgl. Artikel § 1 Abs. 3 der 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang "Wirtschaftsmathematik" bzw. Seite 15 f. dieser Lesefassung